

Die Auslese wird durchgeführt von der „Zentralleitung für das Stiftungs- und Anstaltswesen“ und dem „Landesjugendarzt“. Die Zentralleitung ist die Aufsichtsbehörde für alle Anstalten der freien Wohlfahrtspflege. Der zu ihr gehörige Referent für das Anstaltswesen — ein Pädagoge — ist der erzieherische Berater der Anstalten. Der Landesjugendarzt ist der psychiatrische Sachbearbeiter in allen Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung. In engster gemeinsamer Arbeit stellen der Anstaltsberichterstatter und der Arzt bei jedem der Anstaltserziehung Überwiesenen fest, welcher der genannten Gruppen er zuzuzählen ist. Vorgesehen ist, jeden der in Frage kommenden Jugendlichen und Minderjährigen zunächst einem Aufnahme- und Beobachtungsheim zu übergeben. Es sollen in Württemberg zwei Heime für schulpflichtige Minderjährige und je eines für männliche und weibliche schulentlassene Jugendliche eingerichtet werden. Der Staat bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben auch der konfessionellen Anstalten. Günzler, der jetzige Referent in der Zentralleitung, meint, die Entwicklung werde allmählich dahin gehen, daß der Staat auch Träger dieser Anstalten wird.

Zeugner (Hahnöfersand).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

● **Hartner-Hnizdo, Herwig: Das jüdische Gaunertum.** München: Hoheneichen-Verl. 1939. XI, 365 S. u. 324 Abb. geb. RM. 6.80.

Wenn der Leser dieses Buch nach eingehendem Studium aus der Hand legt, kann er nur erschüttert und dankbar zugleich sein; erschüttert über das, was der Verf. sachlich zu seinem Thema zu sagen weiß, und dankbar dafür, daß der nationalsozialistische Umbruch sowohl in Deutschland als auch im damaligen Österreich die deutschen Menschen endgültig von dem weiteren Wirken und Walten jüdischer Wesensart befreite. — In diesem Zusammenhang gewinnt die Versicherung des Verf. besondere Bedeutung, daß er mit diesem Werk nicht etwa eine Sammlung und Schilderung einer Auslese schwerer Verbrechen — begangen durch Juden — vorzulegen beabsichtige, sondern an Hand einer ausführlichen Darstellung der Umtriebe der großen Masse der Geschäftsjuden einen Begriff der Wesenheit des Durchschnittsjudentums zu vermitteln trachte. Diese Geschichte des jüdischen Gaunertums auf Wiener Boden ist im Hinblick auf inhaltliche Materialfülle wie auf Art der schriftstellerischen Darstellung so überzeugend abgefaßt, daß das Bestreben der Untersuchung, ein entscheidender Beitrag zur Frage der jüdischen Rassenanlage zu sein, voll erreicht wird. Dabei wird zudem noch ein bezeichnendes Licht auf die vielfache Interessens- und Wesensgemeinschaft von Judentum und katholischem Klerus im ehemaligen klerikalen Österreich geworfen. Der Darlegung des Wesens und der Eigenart des jüdischen Gaunertums, in der rassenbiologische und rassenkundliche Betrachtungen den Beschreibungen der einzelnen Verbrechenkategorien dieses jüdischen „Verbrecher-Albums“ zugrunde gelegt sind, sind sehr aufschlußreiche Ausführungen und Erklärungen über Herkunft des Gaunertums und der jüdischen Gaunersprache vorhergeschickt. Dabei muß auffallen, daß eine große Anzahl solcher Worte, die sprachlich auf hebräische, aramäische und rabbinische (neuhebräische) Wortstämme zurückgehen, in der deutschen Umgangssprache, und zwar besonders in der Form, wie sie die deutsche Jugend vielfach spricht, erheblich Eingang gefunden hat. Zweifellos auch ein Zeichen dafür, wieweit die Herrschaft jüdischen Wesens bereits in unseren Kulturkreis eingebrochen war. — Es ist unmöglich, etwa in einer Besprechung dieses Buches auf die einzelnen Kapitel und Abschnitte wertend einzugehen. Ihre Gesamtheit geht nicht nur den Gerichtsmediziner oder den Kriminalbiologen und den Kriminalpolitiker an, sondern den Rassenkundler, den Historiker, den Politiker und jeden deutschen Menschen. — Das Märchen vom „anständigen Juden“ glaubt kein Mensch mehr. Diese Erkenntnis wird durch vorliegendes Buch nur noch gefestigt. Die politische Bedeutung des Buches liegt dazu noch besonders darin, daß es zu einer Zeit erscheint, in der Deutschland um seine Existenz ringt, die ganz alleine nur von Angehörigen und Schrittmachern des internatio-

nenal jüdischen Gaunertums mit allen Mitteln beeinträchtigt und zu vernichten beabsichtigt wird. Die Methoden sind im Großen wie im Kleinen daher auch die gleichen, wie sie uns der Verf. in so eindeutiger Weise an den Erfahrungen im ehemaligen Österreich darlegt. Eine große Anzahl guter Bilder belebt die Ausführungen. Das Buch ist sehr zu empfehlen.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Koch, Herbert: Vom mitteldeutschen Jaunertume des 16. Jahrhunderts. Mschr. Kriminalbiol. 30, 441—445 (1939).

An Hand der Aussagen eines im Jahre 1592 von den Schwarzburgischen Behörden in Arnstadt als „Brandbettler“ festgenommenen Daniel Gruner gibt Verf. einen Einblick in das Treiben mitteldeutscher Verbrecher am Ende des 16. Jahrhunderts. Eine große Reihe von Gaunern zog demnach damals als Bettler herum, die mit Hilfe von gefälschten Bettelbriefen, angeblich im Auftrage irgendeiner armen oder durch Brandgeschädigten Gemeinde u. ä., auf die Mildtätigkeit ihrer Zeitgenossen spekulierten und dabei recht einträgliche Geschäfte machten. Sie alle verständigten sich durch eine Gaunersprache, hatten Treffpunkte und bildeten eine „Zunft“. Nicht selten verbanden sie mit ihren Betteleien Raub- und Mordüberfälle. Manche als ehrbare Bürger angesehene Goldschmiede, Schulmeister u. ä. stellten ihnen die Siegel und die Bettelbriefe gegen Bezahlung her. Obgleich die Angaben dieses Gauners wohl sicherlich mit Vorsicht aufzunehmen sind, wird man sie doch als wertvolle zeitgenössische Schilderung für eine damals recht umfangreiche Art verbrecherischer Betätigung ansehen können.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Aguar Witaker, E. de: Einführung in das Studium der Kriminalpsychologie und Psychiatrie. Rev. Neur. São Paulo 5, 65—73 u. franz. Zusammenfassung 73 (1939) [Portugiesisch].

In seiner Eröffnungsrede zum Kurs der Kriminalpsychologie im Institut São Paulo (1939) gibt der Autor eine Übersicht über die Entwicklung der Kriminalanthropologie von Lombroso an bis auf unsere Tage. Nach den modernen Anschauungen werden die Verbrecher eingeteilt in „Sozialkriminelle“ (Gelegenheitsverbrecher), in „kriminelle Persönlichkeiten“ (für Verbrechen disponierte Normale und Psychopathen) und in „Biokriminelle“ (psychotische Verbrecher). Weiter betont der Autor die Wichtigkeit der Psychologie und Psychiatrie für die Kriminalanthropologie. Zum Schluß entwirft er einen Plan für die im Kurs zu behandelnden Themen und praktischen Übungen.

Ganter (Wormditt).

Del Greco, Francesco: A proposito del secondo tema: Lo studio della personalità del delinquente. (Zum 2. Thema: Das Studium der Persönlichkeit des Rechtsbrechers.) Nuova Riv. Clin. psichiatr. 15, 23—36 (1939).

Die verbrecherischen Handlungen entspringen aus zwei psychologischen Komplexen: 1. aus abnormen (antihumanen, antisozialen, hypertrophischen oder wenigstens verschärften) Instinkten und 2. dem Fehlen oder einer Perversion des Gefühls für den Gesetzeszwang. Diese beiden Komplexe materialisieren sich in äußerst verschiedenen Personen oder Individualitäten. Und weil die Täter so ganz verschieden sind nach Rasse, Intelligenz, Milieu usw., so müssen — das ist etwa die Quintessenz des Aufsatzes — zur Ergründung der kriminellen Persönlichkeiten alle nur erreichbaren Methoden und Hilfswissenschaften (wie Anthropologie, Typologie, Physiologie, Psychopathologie, Soziologie, Ethnographie usw.) herangezogen werden.

Franke.

Montesano, Giuseppe: L'insegnamento de l'antropologia criminale. (Der Unterricht in der Kriminalanthropologie.) Nuova Riv. Clin. psichiatr. 15, H. 2, I—XIII (1939).

Um den Unterricht in der Kriminalanthropologie besonders wirksam zu gestalten, ist eine Verbindung der Lehrkanzel für Kriminalanthropologie mit der Anstalt für geistesranke Verbrecher anzustreben und das Einvernehmen mit allen anderen Wissenschaften, die mit der Kriminalanthropologie in Berührung stehen, wie mit der Anthropologie überhaupt, der inneren Medizin, der Psychiatrie, der Hygiene, der Psychologie, der Pädagogik, der Soziologie zu pflegen.

v. Neureiter (Hamburg).

Crespo, Emilio Pizarro: Psychologie und Verhütung von Delikten. (*Clín. Neurol., Hosp. Alvear, Buenos Aires.*) *Semana méd.* 1939 II, 311—330 (Spanisch].

Die Abhandlung zerfällt in folgende Abschnitte: 1. Der unbewußte Psychismus und sein dynamischer und finalistischer Charakter. 2. Die Mechanismen des Unbewußten: Verdrängung, Verschiebung, Konversion oder Somatisation, Angst, Selbstbestrafung und Schuldgefühl (Gesetz der Wiedervergeltung von Stekel), Sublimierung. 3. Die latente Kriminalität der normalen Individuen und die manifeste Kriminalität. 4. Die psychologische, soziologische und biologische Ätiologie der Verbrechen. 5. Klinische Fälle. Hier beschreibt Verf. 3 Fälle von Neurotikern mit kriminellen Neigungen und zum Teil Ausführungen, die er psychoanalytisch nach Freud mit Erfolg behandelt hat.

Ganter (Wormditt i. Ostpr.).

De Creechio, Giuseppe: Ruolo del giudice nella lotta contro la criminalità e sua preparazione criminologica. (Die Rolle des Richters im Kampfe gegen die Kriminalität und seine kriminologische Vorbereitung.) *Nuova Riv. Clin. psichiatr.* 15, H. 2, 1 bis 16 (1939).

Nach einem Rückblick über die Geschichte des Institutes für Kriminalanthropologie an der Universität Neapel von seiner Gründung (1897) bis zur Gegenwart wird die Bedeutung besprochen, die der Unterricht in der Kriminalanthropologie und Kriminologie für den Richter besitzt. Im einzelnen nichts Neues.

v. Neureiter.

Trampe-Kieslich, Andreas: Morphinismus und Kriminalität. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1938 (1939). 40 S.

Nach Ausführungen über Begriff und Wesen des Morphinismus, über seine Verbreitung und über die Entstehung der Morphiumsucht werden die gesetzlichen Maßnahmen hinsichtlich der Verschreibung von Opiaten und der Bekämpfung des Morphinismus besonders seit dem nationalen Umbruch kurz besprochen. Sodann wird die Beschreibung einer Reihe von Fällen vorgelegt, in denen Morphiumsüchtige kriminell wurden. Die kleine Untersuchung bestätigt die auf diesem Gebiet allgemein anerkannten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Flaig, J.: Alkoholmißbrauch und Straffälligkeit. *M Schr. Kriminalbiol.* 30, 438 bis 441 (1939).

Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß zu dem in der Überschrift genannten Begriff im Reich in naher Zeit zusammenfassende Statistiken aufgenommen werden möchten. Ihre Wichtigkeit wird durch Statistiken anderer Länder (England, Wales, Schottland, Schweden, Vereinigte Staaten) beleuchtet. Es finden sich u. a. Feststellungen darüber, wie je nach stärkerem oder geringem Alkoholverbrauch (bedingt durch Vorkriegszeit, Kriegszeit, Nachkriegszeit, wirtschaftlichen Aufschwung) auch die Straffälligkeit zu- oder abnimmt.

Jungmichel (Göttingen).

Hofmann, Herbert: Die Formen krimineller Betätigung Schwachsinniger. (*Poliklin. f. Erb- u. Rassenpflege, Kaiserin Auguste Viktoria-Haus, Charlottenburg.*) *Öff. Gesdh.dienst* 5, A 348—A 357 (1939).

Verf. weist auf die häufigen Beziehungen zwischen Schwachsinn und Kriminalität hin. Nach seiner Ansicht sind diese noch ausgedehnter, als angenommen wird, da die Abgrenzung des Schwachsinnbegriffes noch sehr verschieden ist. Unter den Delikten, die von Schwachsinnigen begangen werden, stehen an erster Stelle Eigentumsdelikte, Sittlichkeitsverbrechen und Brandstiftung. Vorbereitung, Motivierung und Ausführung der Tat lassen meist durch ihre Unzulänglichkeit auf den schwachsinnigen Täter schließen. Ein Ansteigen der sozialen Entgleisungen dadurch, daß unfruchtbar gemachte Schwachsinnige in erhöhtem Maße aus der Anstaltspflege entlassen werden, wie es Verf. befürchtet, wird nur eine Übergangerscheinung sein, die die segensreichen Auswirkungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nur vorübergehend und nicht entscheidend beeinträchtigen kann, was ja auch Verf. annimmt.

Plachetsky.

Paul-Boneour, G.: Charakterstörungen und Kriminalität. Archivos Med. leg. 9, 121—134 u. franz. Zusammenfassung 134 (1939) [Spanisch].

Die Charakterstörungen können bei der Verursachung einer kriminellen Betätigung mit hineinspielen. Manche legen auf diese Störungen ein besonderes Gewicht, andere schreiben ihnen mehr eine Nebenrolle zu. Weiterhin kommen auch äußere Ursachen in Betracht. Zwischen einem normalen und einem anormalen Charakter gibt es viele Zwischenstufen. Bei der Beurteilung eines Verbrechers müssen die endo- und exogenen Faktoren gegeneinander abgewogen werden. Auch auf das Vorleben muß Bezug genommen werden, da das Verhalten während und nach der Schulzeit oft schon eine verbrecherische Neigung erkennen läßt. Hier kann die Schule sich in prophylaktischer Hinsicht durch erzieherische Maßnahmen verdienstvoll betätigen. Im einzelnen schildert Verf. die hyperemotiven, asthenischen, unsteten, unverbesserlichen, paranoischen, impulsiven und perversen Verbrecher. *Ganter* (Wormditt i. Ostpr.).

● **Kelchner, Mathilde: Motive jugendlicher Rechtsbrecher. Mit einem Vorwort v. Heinrich Webler.** Berlin: Carl Heymann 1939. 50 S. R.M. 2.40.

Die Arbeit bezweckt zu untersuchen und zu erkennen, welche Beweggründe den jugendlichen Rechtsbrecher zur Zeit der Tat zu der strafbaren Handlung bestimmten und welche Stützen der jugendlichen Seele fehlten, die sie vor dem Begehen einer solchen Handlung hätten bewahren können. Dabei beschränkt sich die Arbeit auf eine psychologische Studie, in der angestrebt wird, „ein Gesamtbild unserer kriminellen Jugend in wesentlichen Umrissen zu zeichnen“. Als Untersuchungsmaterial dienen die Akten eines Jugendgerichts, wobei eine Auswahl des Materials unter besonderen Gesichtspunkten vermieden wurde. Es setzt sich zusammen aus 175 Fällen (147 Jungen und 28 Mädchen). Im einzelnen wird der Frage nach der Herkunft und sozialen Stellung der jugendlichen Angeklagten nachgegangen. An einer Reihe von Beispielen wird sodann die Bedeutung der Not, der Freude am Besitz, des Abenteuers, des Schabernackes, der Rache, des Zornes, der Großmannssucht, des Trotzes, des geistigen Ranges usw. als auslösende Triebfeder und Grundlage für die verbrecherische Handlung erörtert sowie das Ineinandergreifen der Wirkung von Erbanlage und Umwelt herausgearbeitet. Als wesentliches Ergebnis wird betont, daß zwar die Schwierigkeiten der Pubertät, das ungefestigte Gefüge des Seelentums der jugendlichen Persönlichkeiten als Grundlage für das kriminelle Verhalten von erheblicher Bedeutung sind, der sittliche Wert oder Unwert dieser jugendlichen Persönlichkeiten jedoch in der Beschaffenheit ihrer erbüberkommenen Anlagen beschlossen ist. Im übrigen verfehlt die Verf. nicht, eindringlich auf die Notwendigkeit der Erziehung und Führung der Jugend im Geiste des Nationalsozialismus hinzuweisen und die Verantwortung der Erzieher der Jugend in ein gebührendes Licht zu rücken. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).

Davidoff, Eugene, and Gertrude Buckland: Reaction of a juvenile delinquent group to story and drama techniques. (Die Reaktionen einer jugendlichen Verbrechergruppe zur Geschichten- und Dramatechnik.) (*Syracuse Psychopath. Hosp., Syracuse.*) Psychiatr. Quart. 13, 245—258 (1939).

In dieser Gruppe wurde der Mangel an Integration der Persönlichkeit und des Verhaltens auffallend. Bei achtsamer Betrachtung des Hintergrundes, Erziehung und der Intelligenz konnten die Verf. bei den Experimenten folgende Tatsachen feststellen: Es besteht ein Mangel an schöpferischer Eignung des Geschichtenerzählens, Puppentechnik und produktive Dramatisierungsfähigkeit. Individuelle Strebungen herrschen, im Gegensatz zu vereinigten Gruppenbestrebungen, vor. Diese Individuen konzentrieren ihr Interesse in und um ihre eigenen Konflikte. Eine destruktive Haltung und destruktive Kritik der Arbeit der anderen war, mit weniger konstruktiver Strebung gesellt, vorhanden. Es besteht eine Tendenz nach gewissen Charakterzügen mit Überkompensation. Die nötigen Eigenschaften zum Führertum sind mangelhaft, außerdem besteht eine Unfähigkeit der Individuen, sich selbst oder die Gruppe zu zusammengesetzten Tätigkeiten zu regen. Die besten Erfolge wurden bei Geschichten-Ergänzungs-

technik erzielt, welche so am meisten die entsprechenden Antworten anzuspornen geeignet scheinen.

Robert Bak (Budapest).^{oo}

Ogino, R., K. Matsumoto und H. Utena: Psychiatrische Einteilung und Rückfallprognose der Jugenddelinquenten. (*Fürsorgeanst., Nihonshonenshidokai, Tokyo.*) Psychiatr. et Neur. japonica **43**, 551—562 (1939) [Japanisch].

Die psychiatrische Einteilung der während der Aufnahme in der Fürsorgeanstalt untersuchten 100 Fälle von Jugenddelinquenten lautet: Psychopathie 71% (darunter Normalintelligente 46%, Debile 25%), Debilität ohne auffallende Charakteranomalie 2%, Imbezillität 5% und normale Breite 22%. Unter diesem Material befanden sich ein sicherer Fall von schizoider Psychopathie mit entsprechender Veranlagung und 4 Fälle von epileptischer Konstitution. Die durchschnittlich 1—1½ Jahre nach der Entlassung vorgenommenen katamnesticen Erhebungen ergaben 46% der Fälle als Rückfällige, unter welchen die Psychopathen 61,5%, die Schwachsinnigen 44,5%, die normale Breite dagegen nur 6,2% von jeder Gruppe einnahmen. Bei den Rückfälligen lagen in entscheidend hohen Prozentsätzen die folgenden Faktoren vor; gemütsarme Haltlosigkeit, ungebundene Haltlosigkeit, Stimmungs labilität, vorherige Rückfälle, häufiger Berufswechsel in der früheren Lebensgeschichte, ungünstige Milieuverhältnisse nach der Entlassung und frühzeitige Kriminalität. Dagegen konnten Körperbautypus, psychopathische Belastung, interprovinzielle Kriminalität, geschlechtliche Frühreife, Trunksucht usw. als weniger wertvolle prognosebedingende Faktoren erwiesen werden. Nach dem Ergebnis der obigen Fälle bei versuchsweiser Anwendung der von den Verff. einigermaßen modifizierten Schlechtpunktmethode von Schiedt gehören 44,5% zu den unbestimmbaren Gruppen der Prognose, während sich diese Methode bei den bestimmaren Gruppen als ziemlich zuverlässig erweist. *Autoreferat.*

Donalies, Gustav: Kindestötung durch eine Jugendliche. (*Brandenburg. Landesanst., Eberswalde.*) Mschr. Kriminalbiol. **30**, 311—314 (1939).

Einer Kindesmörderin wird der § 51, Abs. 1 StrGB. zugebilligt, da die Tat in einem psychopathischen Dämmerzustand begangen wurde. Die Analyse zeigte sich dadurch kompliziert, als es sich um eine pseudologistische, haltlose und gemütsarme Psychopathin handelte, die im übrigen zahlreiche Lügen über ihre Vorgeschichte erzählte, so daß die Frage auftauchte, wie weit ihre Aussagen über den Dämmerzustand richtig waren. Aus der Art der Kindestötung, aus bestimmten Erinnerungslücken, die sich bei ihrer pseudologistischen Art nur durch eine wirkliche Bewußtseinsstörung erklären ließen, aus der Art der Persönlichkeit, die Motive zur Ausführung der Tat vermissen läßt, kommt der Gutachter zu seinem Schluß, daß hier in der Tat ein Zustand der Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen war.

Geller (Düren).

Odedwald, Walter: Der Föhn und sein Einfluß auf Kriminalität und Selbstmordneigung. Kriminalistik **13**, 135—137 (1939).

Die Abhandlung soll den Kriminalisten darauf hinweisen, daß es Föhninflüsse beim Begehen strafbarer Handlungen (wie Ehezwistigkeiten, Raufereien, Verkehrsunfälle) sowie bei Selbstmorden gibt. Der Föhn erzeugt Unlustgefühle, macht depressiv, reizbar und unaufmerksam, wenn auch keineswegs alle Menschen diesen Einflüssen unterworfen sind. Der Einfluß des Föhns vom Standpunkt des Strafrechters aus gesehen, dürfe jedoch nicht anders gewertet werden als alle die anderen zahlreichen Umweltinflüsse, die auch sonst bei strafbaren Handlungen, insbesondere Affekthandlungen, mitspielen. 1938 gab es in Innsbruck 45 Föhntage. Die stärksten Föhnmonate waren Mai und September, doch kommt der Föhn zu allen Jahreszeiten vor. Deutschland hatte vor der Eingliederung der Ostmark keine ausgesprochenen Föhngebiete aufzuweisen.

Gerhard Franke (Berlin-Buch).

Elsässer, Günter: Zur Frage des „Familien- und Selbstmordes“. (*Prov.-Heil- u. Pflegeanst. u. Rhein. - Prov.-Inst. f. Psychiatr.-Neurol. Erbforsch., Bonn.*) Allg. Z. Psychiatrie **110**, 207—219 (1939).

Der Familienmord, 1907 einmal psychiatrischer Verhandlungsgegenstand, ist

neuerdings etwas in den Hintergrund getreten. Verf. stellt die — relativ recht umfangreiche — Literatur zusammen und berichtet dann über 2 eigene Beobachtungen. Im einen Falle hatte ein 41 jähriger Invalide seine Frau und 5 Kinder durch Hammerschläge betäubt und dann durch Halsschnitte getötet; ein Selbstmordversuch durch Aufschneiden der Adern an Hals und Handgelenken scheiterte. Es handelte sich um einen energie-losen, verschlagenen und zu reaktiven Verstimmungen neigenden Menschen, bei dem das Schwurgericht das Vorliegen der „Überlegung“ ablehnte. Im anderen Fall tötete ein 39jähriger Landwirt Frau und 4 Kinder gleichfalls durch Halsschnitte und gleichfalls nach voraufgegangener „Betäubung“; die angeblich bestandenen Selbstmordabsichten wurden nicht ausgeführt. In diesem Falle erfolgt — bemerkenswerterweise ohne das geringste Zögern hingenommen — Verurteilung zum Tode und Hinrichtung; Verf. hatte sich als Gutachter auf den Standpunkt gestellt, daß der Täter zwar für seine Tat verantwortlich zu machen, diese aber aus einer vom Selbstmordentschluß getragenen, verzweifelten Gemütsverfassung erfolgt sei. Daß die Täter so relativ oft überleben, kommt daher, daß die Tötung der anderen den ursprünglichen Affekt aufbraucht, andere — zumal Kinder — zu töten ja auch leichter ist. Der Beziehungen zum „indirekten“ Selbstmord — vgl. die Arbeit von von Weber, diese Z. 29, 126 wird gedacht, der Umschwung in der Beurteilung derartiger Taten gewürdigt.

Donalies (Eberswalde).

Leonhardt, C.: Ein wichtiges Schuldindiz. Arch. Kriminol. 104, 214—224 (1939).

Der Verf. geht von einem während seiner untersuchungsrichterlichen Tätigkeit erlebten Fall aus: Ein Angeschuldigter bestreitet bei mehrfachen Vernehmungen die ihm zur Last gelegte Tat, aber nicht sehr nachdrücklich. Tatzeugen sind nicht vorhanden; die Beweisfrage ist nicht zweifelsfrei. In einer neuerlichen Vernehmung wird ihm nochmals alles ihn Belastende vorgehalten, daran die Betrachtung geknüpft, daß nach der Beweislage kaum eine andere Möglichkeit bestehe, als daß er die ihm zur Last gelegte Tat begangen habe — und schließlich wird ihm auf den Kopf zugesagt, daß er der Täter sei. Nach dieser plötzlichen Anschuldigung erklärt sich der Angeschuldigte überhaupt nicht, sondern schaut nachdenklich grübelnd vor sich hin und erweckt den Anschein, als ob er ein Geständnis ablegen wolle. Dies tut er aber nicht, und bei Wiederholung des Vorhaltes bestreitet er erneut die Tat und bleibt bei seinem Bestreiten bestehen. Zum Verständnis dieses nicht seltenen Falles erläutert der Verf. in großen Umrissen die einschlägigen psychologischen Zusammenhänge:

Der Angeschuldigte kann, je nachdem er die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat oder nicht, Schuldgefühl oder Unschuldgefühl empfinden. Als Einzelgefühle gesellen sich zu dem Schuldgefühl oft, wenn auch nicht immer, Furcht- oder Schamgefühl; ferner das Lügengefühl, wiederum ein Zweifelsgefühl in sich schließt, ob der Angeschuldigte die Wahrheit gestehen oder das Lügen fortsetzen soll. — Das Unschuldgefühl ist an sich weniger verwickelt als das Schuldgefühl, kann aber auch mit Unlustgefühlen belastet sein, wie z. B. Furcht- oder Schamgefühl (Furchtgefühl z. B. aus der Tatsache, daß mitunter Fehlurteile vorkommen und daß gewisse Umstände für die Täterschaft sprechen). — Bei einer Häufung verschiedener Gefühle wird oft ein Gefühl plötzlich eine Verstärkung erfahren und infolgedessen die anderen Gefühle wenigstens vorübergehend abdrängen. — Im Anschluß daran gibt der Verf. mehrere vernehmungstechnische Fingerzeige, die in psychologischer Beziehung weitgehende Wirkung auszuüben vermögen. — Die während der Schlußvernehmung des Angeschuldigten in seiner Verteidigung eingetretene Stockung entpuppt sich meistens als Folge der Störung einer Täuschungsaktion, die darin bestand, daß er Unschuld vorzutäuschen suchte. Sie erbringt für sich allein schon sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat begangen oder an ihr mitgewirkt hat. Eine befriedigende Erklärung für sein auffälliges Verhalten wird er nicht abgeben können.

Heinrich Többen (Münster i. W.).

Eriksen, Henrik: Der Mord in Örmen. Nord. kriminaltekn. Tidskr. 9, 85—92 (1939) [Norwegisch].

Schilderung eines Mordes (durch Erwürgen mit der Schlinge), ausgeübt von einem Manne an der von ihm geschwängerten Frau. Die psychiatrische Untersuchung führte

zu der Ansicht, daß der Mann in eine Konfliktsituation gekommen war, und daß er, als er keinen Ausweg sah, ohne an die Folgen zu denken, das Schlimmste wählte, was er tun konnte.

Einar Sjövall (Lund).

Grzywo-Dabrowska, M., et W. Grzywo-Dabrowski: Les empoisonneuses. (Die Giftmischerinnen.) (*Inst. de Méd. Lég., Univ., Varsovie.*) *Zacchia*, II. s. 3, 478—484 (1939).

Auf Grund der Einsichtnahme in ein Aktenmaterial werden die Charaktere von 17 Giftmischerinnen analysiert. Hervorstechend sind folgende Eigenschaften: 1. Impulsives, skrupelloses, nur seiner Sucht Rechnung tragendes Wesen; 2. betrügerisches Verhalten, Schlaueit, Hemmungslosigkeit; 3. nicht sehr hohe Verstandesleistung, dabei aber listiges, schlaues Verhalten. Die geringen geistigen Fähigkeiten führen dann häufig zur Entdeckung der an sich schlaue eingefädelten Verbrechen; 4. Kaltblütigkeit bei der Begehung von Verbrechen.

Reinhardt (Weißenfels).

Viernstein: Behandlung Krimineller. *Allg. Z. Psychiatr.* **113**, 1—14 (1939).

Dem lehrreichen, in der Militärärztlichen Akademie in Berlin im März 1939 gehaltenen Vortrage zufolge bedürfen Heeresangehörige, die zu kriminellen Entgleisungen neigen, einer psychiatrisch-biologischen Sonderuntersuchung und Typisierung mit dem Ziele, ihnen eine wesensangepaßte, individualisierende Behandlung und Nacherziehung zuteil werden zu lassen. Diese Behandlung hat sich in den Grenzen der für alle Soldaten geltenden militärischen Normen und Anforderungen zu halten; sie steht und fällt mit der Auswahl und Führerbegabung der Dienstgrade. Psychopathen unter den Soldaten ist zu ihrem wie der Truppe Vorteil niemals die Suggestion der Bevorrechtung und Berücksichtigung zu geben, vielmehr gilt für sie die allgemeine Norm und Leistungspflicht. Kriminelle Entgleisungen von Soldaten müssen unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention entschieden werden. Kriminalbiologische Untersuchungsmethodik, kriminalbiologische Erkenntnisse und Erfahrungen sind auch gegenüber Kriminaloiden und kriminellen Heeresangehörigen ein empfehlenswerter technischer Behelf, der insbesondere die individuelle klinisch-psychiatrische Diagnostik in den weitergesteckten Begriff der rassischen und sozialwertlichen Betrachtung eingliedert und dadurch die unmittelbare Beziehung des Individuums zur Gemeinschaft beleuchtet.

v. Neureiter (Hamburg).

Hahn, Rudolf: Fürsorge und Heilpädagogik. *Fortschr. Neur.* **11**, 247—262 (1939).

Die Arbeit bringt eine Übersicht der einschlägigen Literatur der vergangenen 4 bis 5 Jahre unter Zitierung in inzwischen ergangener Erlasse (betreffend Hilfsschule), Kammergerichtsentscheidungen (betreffend Fürsorgeerziehung) und Verfügungen. Die vorhandenen und neu entstehenden Probleme (Wanderer, Zigeuner, mißhandelte Kinder, uneheliche Kinder, Hilfsschüler und H.J.) werden herausgestellt. Die zahlreichen Einzelheiten eignen sich nicht zum Referieren; vermitteln jedoch einen guten Überblick über den derzeitigen Stand der Fürsorge und Heilpädagogik sowie ihrer Probleme.

Harold Widenmeyer (Illenau).

Villinger, Werner: Zur Erneuerung des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs an Jugendlichen, insbesondere zur Frage des Jugendarrestes. *Mshr. Kriminalbiol.* **30**, 305—311 (1939).

Villinger geht aus vom Jugendgerichtsgesetz von 1923, in dem erstmalig neben den Strafen auch Erziehungsmaßregeln enthalten waren. Das Gesetz wurde schon damals als um- und ausgestaltungsbedürftig angesehen. Der Verf. würdigt die Tatsache, daß es sich zu einem hohen Anteil um schwer erziehbare Jugendliche bei denen handelt, die vor die Schranken des Jugendgerichts kommen. Es müssen deshalb bei Jugendgerichten die Grundsätze der Psychotherapie und Heilpädagogik beachtet werden. Die Behandlung muß dem Individuum Halt geben und Ziele setzen, die hinauslaufen auf soziale Einfügung und Pflichterfüllung. Früher bestand beim Jugendgerichtsgesetz die Gefahr, daß der Sühnecharakter und die Abschreckung der Strafe zu sehr außer acht gelassen wurde. Beim psychisch gesunden Jugendlichen müssen neben der Rechtspflege die Grundsätze der Normalpädagogik gelten. Bei schwer erzieh-

baren dagegen muß die Heilpädagogik, die Umgewöhnung und gegebenenfalls die Dressur im Vordergrund stehen. Hinsichtlich des Jugendarrestes warnt der Verf. vor einer zu scharfen Handhabung des Jugendarrestes im Sinne des Vorschlages von Schmidthaeusser. Bei Jugendlichen von 14—18 Jahren könnten derartige Handhabungen nicht wieder gutzumachende Schäden körperlicher und seelischer Art herbeiführen. Die Gesundheit ist eines der höchsten Güter des Volkes und darf nicht bewußt durch die Rechtspflege geschädigt werden. Der Aufenthalt in einer völlig abgesperrten Zelle kann zu körperlichen und seelischen Krisen führen, die das Gegenteil von dem herbeiführen, was die Strafe bezweckt. Auch der Schlaf kann darunter leiden. Heilsam dagegen ist straffe körperliche Arbeit. Der Verf. wünscht für die Jugend geschulte Richter, die das Jugendstrafrecht nicht nur aus rechtspflegerischem, sondern auch erzieherischem und heilerzieherischem Geiste handhaben. *Heinr. Többen.*

Dupréel, J.: Contribution à l'étude des courtes peines privatives de liberté et des mesures répressives de nature à réduire leur application. II. De la substitution de l'amende aux courtes peines de prison. (Beitrag zum Studium der kurzen Freiheitsstrafen und der hemmenden natürlichen Maßnahmen zur Beschränkung ihrer Anwendung. II. Über die Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafen durch eine Geldstrafe.) *Rev. Droit pénal* 19, 568—582 (1939).

Die Geldstrafe hat gegenüber der kurzen Freiheitsstrafe die folgenden Vorteile: 1. Die Geldstrafe zerstört nicht die soziale Lage noch die wirtschaftliche Aktivität des Individuums. 2. Sie zerstört weder die Gesundheit noch das sittliche Verhalten. 3. Sie stellt einen Zwang dar, an den man sich nicht gewöhnt. 4. Sie kann sich an jeden Einzelfall anpassen. Das Gesetz kann einer neu organisierten Geldbuße eine größere Rolle in der Ersetzung der kurzen Gefängnisstrafe erweisen, indem es den Gerichten die Möglichkeit gibt, in den Fällen, in denen die Freiheitsstrafe kürzer als 6 Monate dauern würde, die Geldstrafe statt des Gefängnisses einzuführen. Der Richter könnte also übereinstimmend mit den Wünschen der modernen Strafrechtswissenschaft je nach Lage des Einzelfalles entweder eine Gefängnisstrafe, wenn das Interesse der Gesellschaft oder des Schuldigen sie verlangt, oder eine Geldstrafe in dem Falle verhängen, in dem diese Buße wirksamer wäre oder es wünschenswert erschiene, die sittliche, soziale und wirtschaftliche Störung zu vermeiden, die immer eine Freiheitsstrafe nach sich zieht. (Vgl. diese Z. 32, 224 [Frère u. Canivet].) *Heinr. Többen (Münster i. W.).*

Drooghenbroeck, Pierre van: Les courtes peines de prison. Contribution à l'étude des courtes peines privatives de liberté et des mesures répressives de nature à réduire leur application. III. Interdiction ou suspension de l'exercice d'une profession ou d'une activité. (Die kurzen Gefängnisstrafen. Beitrag zum Studium der kurzen Freiheitsstrafen und der Gesetze zur Verminderung ihrer Anwendung. III. Verbot oder Aufhebung der Ausübung eines Berufes oder einer Tätigkeit.) *Rev. Droit pénal* 19, 674—701 (1939).

Der Verf. macht dem belgischen Gesetzgeber für die Ausarbeitung eines Gesetzes, das ein Verbot der Berufsausübung bezweckt, folgende Vorschläge: 1. Der Rechtsbrecher muß ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, das einen Mißbrauch des Berufes, des Handwerks oder der Tätigkeit oder einen schweren Fehler bei Ausübung beider enthält. — 2. Das Verbot der Berufsausübung muß notwendig sein, um letztlich die Gesellschaft zu schützen, es muß also die Wiederholung des verbrecherischen Aktes zu fürchten sein. — 3. Das Verbot muß ein beliebiges sein. Der Richter beurteilt souverän die Zweckmäßigkeit der Durchführung. — 4. Das Verbot kann zeitig begrenzt oder dauernd sein. — 5. Das Verbot schließt für den Verurteilten die Unmöglichkeit der Berufsausübung, sei es für ihn selbst oder eine Mittelsperson aus. — 6. Die Tatsache der Berufsausübung trotz des Verbotes stellt ein Vergehen dar, das mit Gefängnis zu ahnden ist. *Heinr. Többen (Münster i. W.).*